



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Des Ertz-Bischoffs ausführliches Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.

quam veris suis Dominis præstanda remittatur, ac, si forte opus fuerit, compellatur, adeoque Principes Anhaltini, quorum fides & obsequium Romano Imperio à multis jam seculis abundè probatum, & historiæ monumentis commendatum, per vim ereptum & per tot jam secula inique derentium Alcaniæ Comitatum, quasi prima Anhaltinæ Domus incunabula recuperent, & deinceps tranquille sub Sacræ Cæsareæ Majestatis & totius Imperii Romani clypeo possideant.

Atque huc S. Cæsaream Majestatem & quoscunque Christiani nominis Reges, Electores, Principes, reliquosque Ordines, Status & Republicas tanto magis inclinatum iri, supradicti Principes Anhaltini confidunt: postquam pertinacissimo & calamitosissimo hoc Germaniæ bello totus Anhaltinus Principatus, per viginti jam annos, imprimis autem superiori anno, quo validissimi duo exercitus intra viscera ejus, per integros ferè quatuor menses, se obsederunt, continuis militum exactionibus, contributionibus, hospitiationibus, depredationibus & incendiis ita funestatus vastatusque est, ut plane miserabilis maxima pars modò sit facies, & obscura plerorumque pagorum extent vestigia, incolarum pluribus dilapsis, reliquis intra oppida partim misère dilacerata compulsis, & ad summam paupertatem redactis: quin & ipsis antiquissima Familia Principibus nullo ferè alio solatio præter memoriam nominis, dignitatis atque jurium avitorum relicto & superstite.

Quæ petita sunt hactenus, prout ipsius naturalis æquitatis & communis omnium, quæ recta ratione ducuntur, gentium consensus, bonæ fidei, conscientiæ, juris scripti, ipsius denique moralis ac divinæ justitiæ solidissimo atque indissolubili fundamento nituntur: ita apud Cæsaream Majestatem, & quoscunque alios Christiani nominis Reges, Electores, Principes & Republicas benevolas sibi aures & manus, Principes Anhaltini plenâ fiducia pollicentur, sequè vicissim ad quævis officiorum & gratitudinis redhostimenta promotos ac paratos offerunt.

§. XIV.

Erz-Bischoff-
lich-Magde-
burgische Vor-
stellung gegen
die Branden-
burgische Alim-
ent-Gelder.

Obwohl die Stände sich vor dem Marggraff CHRISTIAN WILHELM zu Brandenburg nachdrücklich interessiret, daß Ihme gewisse jährliche Alimment-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg ad dies vitæ gereicht werden sollten, deswegen selbige unterm 12. April a. c. ein Schreiben an Herzog Augustum zu Magdeburg abgehen lassen; so wollte sich doch dieser keines weges dazu verstehen, sondern gab in folgendem ausführlichen

Antwort-Schreiben sub N. I. seine Ursachen in contrarium zu erkennen; auf welcher Meynung noch ferner nachhero Innhalt N. II. beharret wurde, als die Evangelischen Stände gleichwohl in ihren, dem Grafen von Trautmansdorff ausgehändigten Vorschlägen in puncto Gravaminum, bey dem 9ten Articul die Reichung solcher Alimment-Gelder wiederholet hatten.

N. I.

Ihro Erz-Bischofflichen Durchlaucht zu Magdeburg Schreiben an Churfürsten und Stände Abgesandten zu Münster, die Alimentations-Gelder für den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg ic. aus dem Erz-Stift Magdeburg, betreffend.

N. I.

Erz-Bischoff-
liches Schrei-
ben die Bran-
denburgische
Aliment-
Gelder be-
treffend.

Von Gottes Gnaden AUGUSTUS &c.
Unsere freundliche Dienste, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, auch günstigen Gruß und wohl-affectionirten Willen zuvor. Hoch-würdige und
Dritter Theil. Et a Wohl.

1646.
Majus.

Wohlgebohrne, auch Edle, Beste und Wohlgebohrne, besonders lieber Herr und Freund, auch liebe Besondere. Wir haben aus Eurer Liebden und der Herren Schreiben unterm dato Münster am 12. Aprilis nechst verwichen, so Uns den 21sten dieses Monaths überbracht worden, mit mehrem verstanden, welcher gestalt dieselbe anführen, es wäre Uns bekandt, was bey Aufrichtung des Prägischen Friedens-Schlusses unter andern auch wegen Unsers Erz-Stiftes Magdeburg Uns zum Besten verordnet, dabenebenst gleichwohl auch dieses versehen, sintemahl Uns unser Erz-Stift ad dies vitæ verblieben, daß hingegen dem Hoch-gebohrnen Fürsten, Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg ic. als der Zeit ungezweifelttem Possessorn und Inhabern Unsers Erz-Stifts zu Ihro Liebden Unterhalt jährlichen 12000. Thaler, und zwar zu zweyen Zielen als Ostern und Michaelis, von Uns unfeilbar bezahlet werden, und zu solchem Ende alle unsere Erz-Stifts-Renthen und Gefälle verpfändet seyn und bleiben sollen.

1646
Majus

Dahero Eurer Liebden und der Herren Principalen und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie des Herrn Marggraffens Liebden der Römisch-Kayserslichen Majestät zu aller-unterthänigsten Ehren, des gemeinen Wesens Wohlfarth, und um des lieben Friedens willen, zu dem, was im Prager Frieden wegen unsers Erz-Stifts verordnet, sich ganz willfährig erkläret; also würden auch Wir unsers theils in Entrichtung der einmahl gutwillig übernommenen jährlichen Alimentations-Gelder Uns unsäumig erzeiget haben, angesehen Uns an unsren Rechten und Gefällen nichts abgehe. Wenn aber Eure Liebden und die Herren züfoderst Dero Principals und Obern von des Herrn Marggrafen Liebden berichtet worden, daß Wir Derselben den geringsten Pfennig nicht geliefert, und Ihro Liebden Suchen, Bitten und Begehren in der Vernunft, den gemeinen Rechten, Verträgen und andern Constitutionen dergestalt gegründet, daß Sie weder von Ihro Kayserslichen Majestät noch dem Heiligen Römischen Reich nicht Hülffe noch Trostloß gelassen werden könne, auch ohne das an sich selbst billig, daß die bey conditionirter Resignierung Dero an unserm Erz-Stifts gehaltenen Rechten die versprochene Gegen-Condition adimpliret, und die verglichene Summa entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder etliche Aempter und Herrschafften eingeräumet, oder auch wohl gar Ihro Liebden, Krafft deren nunmehr ins Reich publicirter Amnistia, gleich andern Ständen restituiret werden, zumahl von Derselben unserm Erz-Stifts anderer gestalt nicht, als gegen würcklicher Abstattung der hinc inde verglichenen Alimentation-Gelder, renunciret worden; als hätten Eure Liebden und die Herren auf des Herrn Marggrafen Liebden Bitten nicht umgehen wollen, von diesen allen Communication zu thun und Uns zu ersuchen, Wir wolten berührte Alimentation-Gelder entweder baar erlegen, oder auch etliche Herrschafften und Aempter so lange einräumen, bis Ihro Liebden sich befriediget befinden würden, auch was Uns sonst hierbey Eure Liebden und die Herren beweglich zu Gemüthe geführet, alles nach mehrem und weitem Inhalt oberwehnten Dero Schreibens.

Wiewohl Wir nun Ursachen befinden, es davor nicht zu achten, daß auch die Evangelischen und also alle Stände dieses Schreiben abgehen lassen, welches so wohl aus der Unterschrift und Versiegelung, als dem Inhalt desselben nicht schwer abzunchmen: als mögen Wir Eurer Liebden und den Herrn freund-günstig und gnädig nicht verhalten, wie Uns sehr lieb gewesen und Wir gern gesehen hätten, daß des Herrn Marggraffen Liebden dieser Sachen wahren Beschaffenheit und derer richtigen Umständen sich selbst erinnert, und von ihrem in Rechten keines weges gegründeten Suchen abgestanden wären, damit Wir nicht gendthiget würden, Eurer Liebden und den Herren die eigentliche Bewandniß des Herrn Marggraffens Liebden Fürgebens für Augen zu stellen, auch dabey eins und das ander unumgänglich zu berühren, so Wir viel lieber ungemeldet und vergessen seyn ließen. Dieweil aber unsers Erz-Stifts, Unser und Unsers Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capituls, Unser Primat-Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg hohes Interesse, die Wahrheit zu remonstriren, Ihro Liebden Præntion abzulehnen, und Unser so wohl unsers Erz-Stifts zustehendes

Recht

1646.
Majus.

Recht und Befugniß zu retten, ein anders und zwar äusserst erfordert, zumahl da Wir vermercken, daß Eure Liebden und die Herren von dieser Sache nicht genugsam Bericht eingenommen, ihnen dieselbe mit selbst beliebten Umständen fürgetragen und dadurch ungleiche Gedanken und Meynung verursacht worden.

1646.
Majus.

Als geben Wir Eurer Liebden und den Herren, einzig und allein zu Erhaltung Unsers Rechts, zu besserer Information freund- gütlich- und gnädig zu erkennen: daß Herrn Marggrafen Christian Wilhelms Liebden, Herrn Batern und Vorfahren, am Erz-Stift, Herrn Marggrafen Joachim Friederichs 2c. Churfürsten zu Brandenburg Christ-milden Andenkens, abgefaste und beliebte Capitulation von unsern Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul angenommen, dieselbe ungesamt und jeden Articul insonderheit stet, fest und unverbrüchlich zu halten, bey Dero Fürstlichen Ehren und wahren Worten zugesaget, und solches mit einem leiblichen Eyde bekräftiget. Auch Anno 1614. nach der damaligen Resignation und anderweit erfolgten Postulation abermahls mit einem Eörperlichen Eyde beschworen, darinn zuletzt mit klaren Worten zu befinden: „Schließlichen sollen und wollen Wir dieser vorschriebenen Articul keinen disputiren noch darüber libelliren, oder dasselbige jemand anders, wer der auch sey, Unserntwegen zu thun verstaten oder nachgeben, vielweniger von solchem Unsern geschwornen Eyde durch Geist- oder Weltliche Obrigkeit oder Rechte absolviren lassen, auch gar keine Dispensation, Suspension, Remission oder Erlassung, oder wie es sonst genennet werden wolte, einiges obbeschriebenen Puncts halber, nicht suchen noch begehren, vielweniger andern, unter was Schein, Beheiß und Vorwendung es auch geschehen wolte, ein solches unserntwegen zu bitten und zu suchen verstaten, sondern diese Capitulation in allen ihren Puncten, Articuln und Clausuln Fürstlich ganz getreulich und aufrichtig halten, aufm widrigen Fall, und da solches nicht geschehen solte, wollen Wir des Erz-Stifts ipso facto verlustig seyn, und soll dasselbe zu Erwehlung eines andern Erz-Bischoffs oder Administrators in eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls Händen stehen. Nachdem nun des Herrn Marggrafen Liebden wider diese Capitulation gehandelt, und dadurch des Erz-Stiftes sich verlustig gemacht, wie aus beygelegter Summarischen Anzeige sub N. 1. mit mehrem zu vernehmen, auch aus dem Erz-Stifte begeben, aller eysriger Ermahnung und Erforderung Dero Dom-Capituls unerachtet, sich nicht wiederum einstellen wollen, sondern: vielmehr bey ihrer vorsehlichen Abwesenheit beharret, und mit Violirung der Capitulation fortgefahren, so hat unser Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capitul propter violationem juratae Capitulationis, absentiam & contumaciam, ihren Pflichten nach zur Repudiation und einer neuen Postulation zu schreiten nicht umgehen können, dergestalt Wir denn, als vorhero Anno 1625. allbereit rechtmäßiger Weise postulirter Coadjutor, aus des Allerhöchsten sonderbaren Providenz und Schickung, von wohl-gedachtem Dom-Capitul, gleichwie alle unsere Vorfahren, am 25. Januarii des 1628. Jahrs zum Erz-Bischoff unsers Primat- und Erz-Stifts Magdeburg postuliret, wie die Abschrift des Decreti Abdicationis & Postulationis sub N. 2. besaget, auch, wie Reichs-kundig und jedermann bewußt, am 18. Octobr. des 1638. Jahrs introduciret worden.

Aus welchen allen klärlich erscheint, offenbar und am Tage ist, daß des Herrn Marggrafen Liebden zu der Zeit, als die Friedens-Tractaten zu Prage sürgangen, keines wegcs ungezweifelter Possessor und Inhaber Unsers Erz-Stiftes gewesen, sondern allbereit sieben Jahr vorhero durch rechtmäßige Abdication von demselben abkommen, und seynd Wir, nicht durch die Disposition im Pragischen Frieden-Schluss, sondern, wie gedacht, durch rechtmäßige und gebräuchliche Postulation zu Unserm Erz-Stift kommen; wie dann in dessen Abdruck kein Wort zu befinden, daß Wir dardurch zum Erz-Stift sollten gelanget seyn, sondern es haben die damalige Römisch-Kayserliche Majestät Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Liebden auf unser Erz-Stift geführte Prætenzion in dem Pragischen Frieden-Schluss fallen und also geschehen lassen, daß Wir unser Erz-Stift (wie es denn rechtmäßiger Weise nicht anders seyn können) behalten und genießen möchten.

1646.
Majus.

Es kan auch des Herrn Marggrafen Liebden zum Besten nicht angeführet werden, daß Dieselbe um des Friedens willen zu dem, was im Prager Frieden disponiret, sich ganz willfährig erkläret haben soll, diemeil an deren Abdication das Römische Reich nicht interessiret, welche Abdication als eine Privat-Sache zwischen Ihro Liebden und unserm Hoch-Ehrwürdigem Dom-Capitul geschwebet, dessen sich dazumahl kein Stand des Reichs angemasset, wie denn der Friede wohl bestehen können, obgleich die rechtmäßige Repudiation in ihren Kräfften verblieben, und wäre diese Erklärung und Acceptatio der Aliment-Gelder Ihro Liebden Leiblich geschwornen Eyde zuentgegen; Intemahl Dieselbe am Erzh-Stift nichts zu pretendiren, wenn Sie einmahl davon abkommen wären, in Dero Capitulation sich eydlich verpflichtet, noch weniger ist eingeräumet oder mit Bestande dargethan worden, daß Wir mehrgedachte Aliment-Gelder jemahls gutwillig über uns genommen; dieweil weder Wir noch Unser Dom-Capitul bey der Pragerischen Handlung gehöret, auch den gemachten Schluß anzunehmen Uns niemahls zugemuthet worden; aus welchen vernünftigen zu schließen, daß ohn Unser und unsers Dom-Capittuls Wissen und Willen aus Unserm Erzh-Stift nichts hat können hinweg gegeben, noch dessen Renthe und Einkünften verhypotheciret werden: Wir wissen auch von keiner Dispositione reciproca, die Wir bey Uns solten gelten lassen, dergleichen Dispositionem haben Wir niemahls gesehen, ist auch den Rechten schnurstracks zuwieder, daß eine unser Erzh-Stift betreffende Dispositio ohne Unser und unsers Dom-Capittuls Vorwissen und Einwilligung geschehen solte, wie dann auch Uns und unserm Dom-Capitul von des Herrn Marggrafen Liebden conditionirter Resignation nichts wissend, denn Ihro Liebden, inmassen Reichskündig, nicht resigniret, sondern seynd durch rechtmäßige Abdication laut oberwähntes Decreti vom Erzh-Stift abkommen, dannhero vielweniger einige Gegen-Condition, als welche die conditionirte Resignation präsupponiret, weder fürzuzeigen noch zu finden.

Daß Uns an unsern Rechten und Gefällen nichts abgehen solte, wenn die zur Ungebühr geforderte Alimentation-Gelder, wie begehret wird, entweder durch bare Abstattung oder Einräumung ertlicher Aemter, begnügert würden, ist nicht wohl möglich, dieweil Wir nach unserer Introduction die ganze Zeit über bis hieher, aus den Aemtern und ordentlichen Einkommen unsers Landes so viel nicht erheben können, daß Wir Uns und unsern ganz eingezogenen Hoff davon erhalten und versorgen mögen, haben auch unsern selbst eigenen Unterhalt noch zur Zeit so bald nicht zu hoffen, und da gleich, welches in unsern Kräfften nicht bestehet, die pretendirte Aliment-Gelder oder auch nur ein Theil derselben aus unserer Cammer Eubuten gereicht werden, wäre doch keine Ersetzung durch eine Anlage in unserm durch die langwierigen Krieges-Beschwerden zu Grunde erschöpften und verderbten Erzh-Stift zu erhalten, welches an sich selbst also kund und offenbah, daß unndthig solches weitläufftig und beweglich anzuführen.

Was gestalt des Herrn Marggrafen Liebden, krafft der General-Amnestia, so viel unser Erzh-Stift betrifft, in integrum zu restituiren, haben Wir nicht zu ernesthen; Es ist an sich selbst klar, daß die Sache zu der General-Amnestia ganz nicht gehörit, noch unter dieselbe zu ziehen; dieweil diese Amnestia eigentlich auf die Actiones und Excessus militares und dasjenige, so bey dem Kriege sürgangen, ihr Absehen hat, keines weges aber dahin kan gezogen werden, daß sie Contractus legitime celebratos (als die Capitulation ist) untfossen, die Jura Capitulorum aufheben, und solche Mutationes im Reich einführen solte.

Was Privat-Sachen seyn, die auf ihre richtige und rechtmäßige Validität für sich bestehen, denen kan per Generalem Amnestiam nicht präjudiciret werden, sondern wird in dem Stande, wie die Sache abgehandelt oder decidirt, allerdinges gelassen, darson ein merckwürdiges Exempel zu finden, in Formula Pacis Constantia composita inter FRIDERICUM Imperatorem & Filium Ejus HENRICUM &c. & inter Civitates nonnullas &c. quæ habetur in corpore Juris Civilis, da ge-

1646.
Majus.

1646.
Majus.

lesen wird, daß eine rechtmäßige Verordnung nicht könne aufgehoben werden, weil die selbe zu Kriege-Zeiten ergangen; sondern soll sowohl bey dem Kriege als gemachtem Frieden kräftig seyn und bleiben, anders nicht, als wäre der Krieg entweder nicht gewesen; oder nach dem Kriege keine Gnade ertheilet worden; deswegen zwischen denen Excessen, so durch den Krieg und occasione desselben begangen, und zwischen rechtmäßigen Contracten und wohlbesetzten Rechten ein grosser Unterschied zu machen, und wohl zu erwegen, daß die Postulationes, Capitulationes, und im Römischen Reich wohlhergebrachte Jura Capitularum durch die Amnestiam nicht können geschwächt oder ganz libere hauffen geworffen werden. Wie nun allbereit angeführet, daß Ihre Liebden nicht occasione belli; sondern ob violaram Capitulationem vom Erz-Stift abkommen, also hat auch Dieselbe mit der Amnestia nichts zu schaffen, und wenn gleich kein Krieg entstanden wäre, und consequenter keine Amnestia nöthig gewesen, so würden dennoch Ihre Liebden durch Nicht-Haltung der Capitulation des Erz-Stiftes seyn verlustig worden, und darauf ferner nichts haben präcediren können.

Wenn denn aus diesen allen so viel erscheint, daß Ihre Liebden Bitten und Begehren in der Vernunft (welcher zuwieder, daß jemand etwas, so ihme nicht zusiehet, begehren soll) den gemeinen Rechten (so da wollen, daß es bey dem, was rechtmäßiger Weise decretiret, verbleibe) Betragen (wieder welche Ihre Liebden vielfältig gehandelt,) und andern Constitutionen (derer Uns keine wissend, dadurch diese Präension zu bestärcken) keinesweges und im geringsten nicht gegründet, und dahero Uns wieder unsere Pflicht, damit Wir unserm Erz-Stift verwardt, zu desselben Prajudiz und unverantwortlicher Beschwehrung etwas einzugehen nicht gedöhret, so versehen Wir Uns zu Ew. Liebden und den Herren, ersuchen auch dieselben hiemit freund- und günstig und gnädig, Sie werden dieser Sache vernunft- und reiflich nachdenken, und Uns allerdinges entschuldiget halten, daß Wir Uns dießfals zu einiger Satisfaction oder Einräumung etlicher Aemter nicht verstehen können, setzen auch ausser allen Zweifel, die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, wie auch Churfürsten und Stände werden nicht Ursache haben, noch gemeynet seyn, Uns in einer so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wieder die Gerechtigkeit, welche aller Reiche Grundbesitz, in einigerley Weise beschweren zu lassen.

Welches Wir Ew. Liebden und den Herren zur freund, günst- und gnädiger Antwort nicht verhalten mögen, und verbleiben Ew. Liebden und den Herren zu angenehmer Dienst-Erweisung stets geneigt, auch mit günstigem wohl-affectionirten Willen beygethan und gewogen. Datum Hall am 25. Maji 1646.

N. II.

Des Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandten Protestation gegen die dem Marggraffen zu Brandenburg destinirt. Aliment-Gelder.

Der Hochwürdigsten

N. II.
Magdeburgische
Protestation
gegen ge-
richte Ali-
ment-Gel-
den.

Aus des Kayserlichen hochansehnlichsten fürtrefflichsten Herrn Plenipotentiarii, Herrn Graff Trautmansdorffs Excellence, vorgebrachten und ausgestellten Vorschlägen in puncto Gravaminum, habe ich unter andern bey dem 9. Articulo vermercket, daß zwar diejenigen Erz- und Bischöffe, welche, es sey auf Catholischer und Evangelischer Seite, die Religion mutiren würden, ihre Stifter verlassen und kein Theil denselben einige Alimenta zu geben schuldig, gleichwohl der Marggraff zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn solle.

Nun will ich nicht hoffen, daß dergleichen dem äusserst erschöpfften und vor andern

1646.
Majus.
2016